

**Elfte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen
zur Bekämpfung des Corona-Virus**

Vom 18. Mai 2020

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

Die Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 298), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Personen, die

1. aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein Schengen-assoziiertes Land ist (Drittstaat), in Hessen einreisen,
2. aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Schengen-assoziierten Land in Hessen einreisen, und dieser Staat nach den statistischen Auswertungen und Veröffentlichungen des European Center for Disease Prevention and Control eine Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung von mehr als 50 Fällen pro 100 000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen aufweist, sowie eine entsprechende Ausweisung im Lagebericht der Bundesregierung und eine Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut erfolgt ist,

sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland oder in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen Schengen-assoziierten Land eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Das Vereinigte Königreich Großbritanni-

en und Nordirland gilt im Sinne diese Verordnung als Mitgliedstaat der Europäischen Union.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 werden die Wörter „im Ausland“ durch die Angabe „in einem Staat nach § 1 Abs. 1 Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 3“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 werden die Wörter „außerhalb des Bundesgebiets“ durch die Angabe „in einem Staat nach § 1 Abs. 1 Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 3“ ersetzt.
- cc) In Nr. 5 werden die Wörter „im Ausland“ durch die Angabe „in einem Staat nach § 1 Abs. 1 Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 3“ ersetzt.

b) Als Abs. 1a wird eingefügt:

„(1a) § 1 gilt nicht für die Einreise aus Drittstaaten, für die das Robert Koch-Institut aufgrund der dortigen epidemiologischen Lage die Entbehrlichkeit von Schutzmaßnahmen in Bezug auf Ein- und Rückreisende ausdrücklich festgestellt hat.“

c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „im Ausland“ durch die Angabe „in einem Staat nach § 1 Abs. 1 Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 3“ ersetzt.

3. Nach § 2 wird als § 2a eingefügt:

„§ 2a

Anzeigepflicht

Der Arbeitgeber oder Auftraggeber von Personen, die zum Zweck einer mindestens 72 Stunden dauernden Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nach Hessen einreisen, ist zur Anzeige der Einreise verpflichtet, wenn die Unterbringung in einer gemeinschaftlichen Unterkunft für mehr als fünf Personen, die nicht zum gleichen Hausstand gehören, erfolgt. Die Anzeige hat unter Verwendung des in der Anlage wiedergegebenen Vordrucks vor Einreise bei dem für den Beschäftigungsort zuständigen Gesundheitsamt zu erfolgen.“

- 4. In § 3 wird die Angabe „3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)“ durch „6. Mai 2020 (GVBl. S. 310)“ ersetzt.
- 5. In § 4 Nr. 6 wird nach der Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 2“ die Angabe „oder § 2a“ eingefügt.
- 6. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „5. Juni 2020“ durch „15. Juni 2020“ ersetzt.
- 7. Die aus dem Anhang ersichtliche Anlage wird angefügt.

Artikel 2

Änderung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

Die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 298), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Abweichend von Abs. 2, 3 und 3a ist Personen mit Atemwegsinfektionen das Betreten von Einrichtungen nach Abs. 1 verboten.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 wird das Komma nach dem Wort „Infektionsschutzgesetzes“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird das Wort „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- cc) Nr. 3 wird aufgehoben.

b) Als Abs. 1a wird eingefügt:

„(1a) Erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch dürfen durch Kinder nicht betreten werden, wenn sie, die Angehörigen des gleichen Hausstandes oder die Tagespflegeperson Krankheitssymptome aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind. Satz 1 gilt nicht, soweit Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 in Kontakt zu infizierten Personen stehen.“

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Betretungsverbot nach Abs. 1 gilt nicht für Kinder,

- 1. deren Betreuung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls dringend erforderlich ist,
- 2. für die ein Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung einer Maßnahmenpauschale nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt oder
- 3. für die durch das Betretungsverbot nach Abs. 1 im Einzelfall für Eltern und Kinder eine vom zuständigen Jugendamt bescheinigte besondere Härte entsteht, die sich durch außergewöhnliche und schwerwiegende Umstände von den durch den Wegfall der regelhaften Betreuung allgemein entstehenden Härten abhebt.“

d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht, wenn die Kinder oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind. Satz 1 gilt nicht, soweit Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 in Kontakt zu infizierten Personen stehen.“

e) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In Einrichtungen nach Abs. 1 tätige Personen dürfen nicht beschäftigt werden, wenn sie Krankheitssymptome aufweisen, in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1b Satz 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht, wenn sie Krankheitssymptome aufweisen, in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind.“

4. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Krankheitssymptome für COVID-19 im Sinne der Kriterien des Robert Koch-Instituts aufweisen oder Kontakt zu infizierten Personen haben oder hatten und noch keine 14 Tage seit dem Kontakt vergangen sind.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird durch die folgenden Abs. 1 und 2 ersetzt.

„(1) Die Durchführung von Einzelangeboten durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe darf nur erfolgen, wenn

1.

a) ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, soweit keine geeignete Trennvorrichtungen vorhanden sind, oder

b) für die gesamte Dauer eines unmittelbaren persönlichen Kontaktes eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1a Satz 2 getragen wird und

2. die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene eingehalten werden.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b ist entbehrlich

1. für Kinder unter 6 Jahren oder

2. wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund

a) einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung,

b) der Art der Dienstleistung, insbesondere aus pädagogischen Gründen, nicht getragen werden kann.

(2) Die Durchführung von Angeboten nach Abs. 1 als Gruppenangebot ist untersagt.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und die Angabe „Satz 3 und 4“ wird gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

6. In § 9 wird die Angabe „3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)“ durch „6. Mai 2020 (GVBl. S. 310)“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1,“ gestrichen.

b) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 und 4“ durch „§ 2 Abs. 1, 1a und 4“ ersetzt.

c) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 2 Abs. 5, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 4 Personen beschäftigt, die Krankheitssymptome für COVID-19 im Sinne der Kriterien des Robert Koch-Instituts aufweisen oder Kontakt zu infizierten Personen haben oder hatten und noch keine 14 Tage seit dem Kontakt vergangen sind.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25. Mai 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 1 Nr. 1 und 2 und Art. 2 Nr. 1, 2 Buchst. d und e sowie Nr. 3 und 4 mit Wirkung vom 16. Mai 2020 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Mai 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister
für Soziales und Integration

gez. Bouffier

gez. Klose

Der Minister
des Innern und für Sport

gez. Beuth

Anlage

An das Gesundheitsamt¹

Anzeige einer Arbeitsaufnahme

Arbeit-/ Auftraggeber

Firma:	
Straße:	
PLZ:	
Ort:	
E-Mail:	
Tel-Nr.	
Ansprechpartner:	
Wirtschaftszweig/Tätigkeit:	

Anzahl der gemeinsam untergebrachten Personen: _____

Art und Ort der Unterbringung: _____

Aufenthalt in Hessen von/ bis: _____

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

¹ Kontaktdaten siehe <http://tools.rki.de>

